

Kölner Kriminalwissenschaftliche Schriften

Band 9

Der Scheinbeweisantrag im Strafprozeß

Von

Dr. Ulrich Thole



Duncker & Humblot · Berlin

ULRICH THOLE

Der Scheinbeweis Antrag im Strafprozeß

Kölner Kriminalwissenschaftliche Schriften

Herausgegeben von

**Hans Joachim Hirsch, Günter Kohlmann
Michael Walter, Thomas Weigend**

Professoren an der Universität zu Köln

Band 9

Der Scheinbeweis Antrag im Strafprozeß

**Von
Dr. Ulrich Thole**



Duncker & Humblot · Berlin

Als Dissertation auf Empfehlung des
Kriminalwissenschaftlichen Instituts der Universität zu Köln gedruckt.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Thole, Ulrich:

Der Scheinbeweis Antrag im Strafprozess / von Ulrich Thole. –
Berlin : Duncker und Humblot, 1992

(Kölner Kriminalwissenschaftliche Schriften ; Bd. 9)

Zugl.: Köln, Univ., Diss., 1991

ISBN 3-428-07560-9

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1992 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Fotoprint: Werner Hildebrand, Berlin 65

Printed in Germany

ISSN 0936-2711

ISBN 3-428-07560-9

*Meinen Eltern
und Eva*

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	15
Gang der Untersuchung	19
<i>Erstes Kapitel</i>	
Beweisantragsrecht und Ablehnungsmöglichkeiten in den Verfahrensabschnitten	20
A. Die Erscheinungsformen des Scheinbeweisantrags	20
B. Der Mißbrauch des Beweisantragsrechts als Ablehnungsgrund	23
I. Anträge auf Beweiserhebung im Ermittlungsverfahren	24
II. Anträge auf Beweiserhebung im Zwischenverfahren	28
III. Anträge auf Beweiserhebung im Hauptverfahren	30
1. Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung aufgrund von Anträgen nach §§ 225 a Abs. 2, 270 Abs. 4 StPO	30
2. Beweiserhebungen in der Hauptverhandlung	32
3. Anträge nach § 219 StPO	32
C. Die historische Entwicklung der Ablehnungsgründe	35
D. Zusammenfassung des Ersten Kapitels	45
<i>Zweites Kapitel</i>	
Die prozessuale Behandlung von Scheinbeweisanträgen	47
A. Die Zurückweisbarkeit von Scheinbeweisanträgen wegen formaler Mängel	47
I. Die formalen Voraussetzungen des Beweisantrages	47
II. Rechtsfolgen fehlender Bestandteile	48
1. Unzureichende Bezeichnung der Beweistatsache	49
2. Unzureichende Angabe des Beweismittels	50
3. Fehlendes Verlangen nach Beweiserhebung	51
III. Anwendung dieser Grundsätze auf den Scheinbeweisantrag	52
1. Das Kriterium der fehlenden Ernstlichkeit des Verlangens nach Beweiserhebung bei Scheinbeweisanträgen	52
2. Die Bestimmtheit der Tatsachenbehauptung und die "Vermutungsrechtsprechung" des Bundesgerichtshofes	54

a) Grundlagen und Ursprung der "Vermutungsrechtsprechung"	56
b) Die Anwendbarkeit der Vermutungsrechtsprechung auf Scheinbeweis­anträge	60
c) Konsequenzen einer Versubjektivierung der bisher erörterten Beweis­antrags­voraussetzungen für die Ablehnbarkeit von Scheinbeweis­anträgen	61
d) Stellungnahme	62
aa) Die Gefahren einer Versubjektivierung der Beweis­antrags­voraussetzungen	62
bb) Kritische Betrachtung der Vermutungsrechtsprechung	63
3. Mängel bei der Bezeichnung des Beweismittels	67
B. Zusammenfassung des Zweiten Kapitels	70

Drittes Kapitel

Scheinbeweis­anträge auf Verwendung nicht präsen­ter Beweismittel, § 244 Abs. 3 StPO 72

A. Unzulässigkeit der Beweiserhebung, § 244 Abs. 3 Satz 1 StPO	74
I. Unzulässigkeitsbegriff und Scheinbeweis­antrag	75
II. Die Fallgruppe des unzulässigen Beweis­antrages	76
1. Die Unzulässigkeit der Prozeßhandlung Beweis­antrag	77
2. Der besondere Unzulässigkeitsbegriff im Beweis­antragsrecht	78
III. Die Problematik der Anwendbarkeit des Ablehnungsgrundes der Unzulässigkeit auf Scheinbeweis­anträge	79
B. Ablehnungsgründe, die an die Beweistatsache anknüpfen	81
I. Ablehnung wegen Bedeutungslosigkeit der Beweistatsache, § 244 Abs. 3 Satz 2	
2. Var. StPO	82
1. Inhalt des Bedeutungslosigkeitsbegriffs	82
2. Bedeutungslosigkeitsbegriff und Scheinbeweis­antrag	87
3. Zusammenfassung	89
II. Ablehnung wegen Erwie­senheit der Beweistatsache, § 244 Abs. 3 Satz 2 3. Var. StPO	90
1. Zweckbestimmung und Inhalt der Ablehnbarkeit wegen Erwie­senheit der Beweistatsache	90
2. Erwie­senheit als Mittel der Abwehr von Scheinbeweis­anträgen	91
III. Ablehnung wegen Offenkundigkeit, § 244 Abs. 3 Satz 2 1. Var. StPO	92
IV. Ablehnung wegen Wahrunterstellung, § 244 Abs. 3 Satz 2 7. Var. StPO	93
V. Zwischenergebnis	95
C. Ablehnungsgründe, die an das Beweismittel anknüpfen	96
I. Ablehnung wegen völliger Ungeeignetheit, § 244 Abs. 3 Satz 2 4. Var. StPO	96
1. Voraussetzungen der Ablehnbarkeit	97
2. Die völlige Ungeeignetheit des Beweismittels als Merkmal einzelner Fälle von Scheinbeweis­anträgen	99
a) Völlige Ungeeignetheit bei mißbräuchlicher Zeugenbenennung	99
b) Sonderfälle: Mißbräuchliche Benennung eines erkennenden Richters oder des Sitzungsstaatsanwalts	101

aa) Verfahrensrelevanz derartiger Beweisanträge	101
bb) Konsequenzen der zeugenschaftlichen Vernehmung des erkennenden Richters	102
cc) Konsequenzen bei zeugenschaftlicher Vernehmung eines Staatsanwalts	102
dd) Mißbrauchsabwehr bei Benennung eines erkennenden Richters als Zeugen	105
ee) Mißbrauchsabwehr bei Benennung des Sitzungsstaatsanwalts als Zeugen	107
(1) Lösungsweg über das Beweisantragsrecht	107
(2) Weitere Lösungsmöglichkeiten	107
(3) Zwischenergebnis	110
II. Ablehnung wegen Unerreichbarkeit, § 244 Abs. 3 Satz 2 5. Var. StPO	111
1. Verfahrensverzögerung durch die Unerreichbarkeitsfeststellung	111
a) Die Bestimmung des erforderlichen zeitlichen Aufwandes	112
b) Ursachen der verfahrensverzögernden Wirkung	114
2. Tauglichkeit dieses Ablehnungsgrundes zur Abwehr verfahrensverzögernder Scheinbeweisanträge	115
3. Zwischenergebnis	117
III. Zwischenergebnis	117
D. Die Verschleppungsabsicht, § 244 Abs. 3 Satz 2 6. Var. StPO als Ablehnungsgrund, der an die Absicht des Antragstellers anknüpft	118
I. Die historische Entwicklung des heutigen Ablehnungsgrundes der Verschleppungs- absicht	119
1. Die reichsgerichtliche Rechtsprechung	120
2. Das zeitgenössische Schrifttum	123
3. Die Entwicklung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs	124
II. Die Voraussetzungen der Ablehnbarkeit wegen Verschleppungsabsicht	126
1. Erste Voraussetzung: Durch die Erhebung des beantragten Beweises muß objektiv eine Verzögerung des Verfahrens eintreten	126
a) Die Objektivierung des Verzögerungskriteriums	127
aa) Die Präzisierung des zeitlichen Rahmens einer relevanten Verzögerung durch die Rechtsprechung	127
bb) Die Tauglichkeit der Aussetzungs- und Unterbrechungsvorschriften der §§ 228,229 StPO zur Bestimmung einer verfahrensrelevanten Verzögerung ..	129
cc) Die Kriterien des Bundesgerichtshofes	130
(1) Der "Abschluß des Verfahrens"	131
(2) Die "wesentliche Verzögerung"	132
b) Stellungnahme	134
2. Zweite Voraussetzung: Einziges Motiv des Antragstellers muß die Absicht sein, das Verfahren zu verzögern	136
a) Inhaltliche Präzisierung des mit dem Beweisantrag verfolgten Verzögerungsziels ..	137
b) Das Erfordernis der Mißbrauchsabsicht	138
aa) Kumulation von Sachaufklärungs- und Verschleppungswillen	139
bb) Voraussetzungen der Mißbrauchsabsicht	140

c) Zusammenfassung	143
d) Sonderfälle.....	143
aa) Verschleppungsabsicht bei Beweisanträgen des Verteidigers.....	143
(1) Verfahrensrechtliche Stellung des Verteidigers.....	143
(2) Konsequenzen aus der verfahrensrechtlichen Stellung für die subjektive Voraussetzung	144
(2.1) Strengerer Prüfungsmaßstab?	145
(2.2) Zurechnung der Verschleppungsabsicht des Mandanten?	148
bb) Verschleppungsabsicht bei Beweisanträgen der Staatsanwaltschaft	151
e) Die Feststellung der Verschleppungsabsicht.....	154
aa) Motiverforschung durch Befragung des Antragstellers.....	154
bb) Grundlagen der Motivbewertung	159
cc) Der Indizienbeweis der Verschleppungsabsicht.....	160
(1) Die allgemeine Typologie des Indizienbeweises	161
(2) Indizkonstellationen bei Verschleppungsabsicht.....	162
(2.1) 1. Gruppe: Zeitpunkt der Antragstellung	164
(2.2) 2. Gruppe: Bisheriges Prozeßverhalten	166
(2.2.1) Nichtkonformes Betragen als Indiz	167
(2.2.2) Nichtvereinbarkeit des Beweisantragsinhalts mit dem bisherigen Vorbringen	169
(2.3) 3. Gruppe: Bisheriges Beweisergebnis	175
3. Dritte Voraussetzung: Das Gericht muß selbst von der Aussichtslosigkeit der Beweiserhebung überzeugt sein.....	182
a) Amtsaufklärungspflicht und Verschleppungsabsicht	183
aa) Die Reichweite der Amtsaufklärungspflicht	184
bb) Das Beweisantizipationsverbot als Grundlage der Amtsaufklärungspflicht.....	185
b) Beweisantizipationsverbot und Beweisantragsrecht	186
III. Zwischenergebnis	189
E. Die Ablehnbarkeit von Scheinbeweisanträgen außerhalb der gesetzlich geregelten Ablehnungsgründe.....	195
F. Zusammenfassung des Dritten Kapitels	199

Viertes Kapitel

Scheinbeweisanträge auf Verwendung präserter

Beweismittel, § 245 Abs. 2 StPO

201

A. Möglichkeiten einer Anwendung der Ablehnungsgründe des § 245 Abs. 2 StPO auf Scheinbeweisanträge.....	202
I. Der Ablehnungsgrund der Unzulässigkeit der Beweiserhebung, § 245 Abs. 2 Satz 2 StPO	202
II. Der Ablehnungsgrund des fehlenden Sachzusammenhangs, § 245 Abs. 2 Satz 3 3. Var. StPO.....	204

III. Der Ablehnungsgrund der völligen Ungeeignetheit, § 245 Abs. 2 Satz 3 4. Var. StPO..	207
IV. Der Ablehnungsgrund der Verschleppungsabsicht, § 245 Abs. 2 Satz 3 5. Var. StPO..	209
1. Nichtübertragbarkeit der zur Verschleppungsabsicht nach § 244 Abs. 3 StPO entwickelten Voraussetzungen	209
2. Begriffsinhalt der Verschleppungsabsicht nach § 245 Abs. 2 StPO.....	211
a) Die frühe Rechtsprechung des Reichsgerichts.....	212
b) Die spätere Rechtsprechung des Reichsgerichts zu § 245 Abs. 1 RStPO.....	214
c) Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs.....	217
d) Literaturmeinungen.....	218
3. Das Verhältnis der Verschleppungsabsicht zu den übrigen Ablehnungsgründen des § 245 Abs. 2 StPO	220
B. Zusammenfassung des Vierten Kapitels	223
<i>Fünftes Kapitel</i>	
Der Ablehnungsbeschluß	225
A. Der Inhalt des Ablehnungsbeschlusses.....	226
B. Inhaltliche Anforderungen bei Anwendung der für Scheinbeweisanwälte bedeutsamen Ablehnungsgründe	228
I. Bedeutungslosigkeit	228
II. Völlige Ungeeignetheit.....	229
III. Unerreichbarkeit	229
IV. Verschleppungsabsicht	229
<i>Sechstes Kapitel</i>	
Resümee und Schlußbetrachtung	232
Literaturverzeichnis	234

Abkürzungsverzeichnis*

Abg.	Abgeordneter
Bt-Drs.	Bundestagsdrucksache
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
Coll.	Colloquium
ders.	derselbe
E	Entwurf
Einl.	Einleitung
FG	Festgabe
FS	Festschrift
ggf.	gegebenenfalls
GS	Gedächtnisschrift
krit.	kritisch
li.Sp.	linke Spalte
mit weit. Nachw.	mit weiteren Nachweisen
o.V.	ohne Vornamen
r.Sp.	rechte Spalte
sog.	sogenannte
u.a.	unter anderem oder und andere (je nach Textzusammenhang)
usw.	und so weiter
vergl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel
zit.	Zitierweise bei abgekürzt zitierter Literatur
zust.	zustimmend

* Enthält Abkürzungen, die nicht in Kirchner/Kastner, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 3. Auflage 1983, enthalten sind.

Einleitung

Der Begriff "Scheinbeweis Antrag" wurde geprägt von Max Alsberg, um dadurch "den Mißbrauch der äusseren Form des Beweisantrages zu trügerischen Zwecken, wodurch ein falscher Schein erweckt werde¹", zu benennen. Ausgehend von dieser Definition läßt sich die Bezeichnung eines Beweisantrages als Scheinbeweis Antrag dazu verwenden, um den Mißbrauch des Beweisantragsrechts und damit eine Fallgruppe des Mißbrauchs prozessualer Rechte im allgemeinen zu umschreiben².

An diese Begriffsdefinition schließt die für die vorliegende Arbeit zentrale Frage an, welche Voraussetzungen gegeben sein müssen, damit dem von Alsberg herausgestellten "Mißbrauch der äußeren Form des Beweisantrages" begegnet werden kann und in welchen gesetzlichen Vorschriften mögliche Ansatzpunkte hierfür zu suchen ist.

Um allgemein vom Mißbrauch eines Rechts sprechen zu können, ist erforderlich, daß die vom Wortlaut einer Norm gewährte Befugnis überschritten, das Recht nicht zu der vom Gesetz gewollten Interessenförderung (Gesetzeszweck), sondern zur Erreichung mißbilligenswerter Zwecke (Parteizweck) ausgeübt wird³. Wird dieser, für den Zivilprozeß maßgebliche Grundsatz auf den Strafprozeß übertragen - was möglich ist, wenn die durch die Systemverschiedenheit beider Verfahrensordnungen bedingten Abweichungen beachtet werden⁴ - besteht das Wesen des Mißbrauchs strafprozessualer Rechte darin, daß das prozessuale Verhalten desjenigen, der ein ihm gewährtes Recht ausübt, nicht dem Ziel des Strafprozesses dienen soll, son-

¹ Alsberg, Beweis Antrag, S. 24; zust. Simader, Ablehnung, S. 42.

² So auch das Verständnis von Weber, GA 1975, 289, 297; Vogel, NJW 1978, 1217, 1225; daß nach Ansicht von Herdegen in: Karlsruher Kommentar, § 244, Rn. 66, neben dem Scheinbeweis Antrag für die Kategorie des mißbräuchlichen Beweisantrags kein Raum sein soll, ist nur ein scheinbarer Widerspruch zu der hier verwandten Begriffsbestimmung. Da auch Herdegen einen Beweis Antrag, mit dem der Antragsteller einen verfahrensfremden Zweck verfolgt, als Scheinbeweis Antrag bezeichnet, dient seine Unterscheidung von Scheinbeweis Antrag und mißbräuchlichem Beweis Antrag nur dazu, die Trennung hinsichtlich der Rechtsfolge, also der Frage der Zurückweisbarkeit, auch sprachlich zu verdeutlichen und die Ablehnung unter alleiniger Berufung auf den Mißbrauch auszuschneiden.

³ So die von Zeiss, Prozeßpartei, S. 62 für den Zivilprozeß gewählte Begriffsbestimmung.

⁴ Weber, GA 1975, 289, 291.

dem von ihm prozeßwidrige oder prozeßfremde Zwecke verfolgt werden⁵. Kurz gefaßt läßt sich als kennzeichnendes Merkmal des Scheinbeweisanspruchs die Verfolgung verfahrensfremder (heterogener⁶) Ziele seitens des Antragstellers festhalten⁷.

Diesem theoretischen Ansatz zufolge ist das vom Antragsteller verfolgte Ziel verfahrensfremd, wenn sich durch die Gegenüberstellung von Gesetzeszweck und dem vom Antragsteller mit der Ausübung seiner prozessualen Befugnis, Beweisanträge zu stellen, verfolgten Zweck ermitteln läßt, daß beide Ziele voneinander abweichen⁸.

Jede Beurteilung, ob im Einzelfall vom Mißbrauch eines strafprozessualen Rechts gesprochen werden kann, setzt aus diesem Grunde die Orientierung über die Funktion des Strafprozesses im allgemeinen und, soweit es um den Mißbrauch des Beweisantragsrechts geht, über dessen prozessuale Funktion im besonderen voraus.

Zweck des Strafprozesses ist zunächst die Verwirklichung des materiellen Strafrechts⁹. Da sich hierbei das Ziel der Gerechtigkeit nur dann erreichen läßt, wenn die Wahrheit gefunden wird¹⁰, ist die Klärung des Tatsächlichen Grundlage für die Durchsetzung der Normen des materiellen Strafrechts. Die Wahrheitsermittlung ist demzufolge zentrales Anliegen des Strafprozesses und von überragender Bedeutung¹¹. Dennoch ist der Schluß, daß ein Urteil, dessen Findung Zweck des Verfahrens ist, nur dann gerecht sei, wenn es auf der materiellen Wahrheit beruht, nicht zwingend. Auch ein Urteil, das nicht auf der Grundlage der materiellen Wahrheit ergeht, muß als rechtskräftige Ent-

⁵ *Küng-Hofer*, Beschleunigung, S. 123; *Peters*, JR 1971, 340, 340; *Weber*, GA 1975, 289, 295.

⁶ So *Köhler*, Inquisitionsprinzip, S. 69.

⁷ *Gollwitzer* in: *Löwe/Rosenberg*, § 244, Rn. 206; *Alsberg/Nüse/Meyer*, S. 426; *Simader*, Ablehnung, S. 41.

⁸ *Weber*, GA 1975, 289, 295; *Deckers*, AnwBl. 1981, 316, 318.

⁹ *Baumann*, Verfahrensprinzipien, S. 19; *Schreiber* in: AK StPO, Einl. I, Rn. 2; *Rüping/Dornseifer*, JZ 1977, 418, 418; von *Deckers*, AnwBl 1981, 316, 318 als die "juristische Definition" bezeichnet.

¹⁰ *Gössel*, Strafverfahrensrecht, § 20 A (S. 164); *Krey*, Strafverfahrensrecht Bd. 1, Rn. 35; *Peters*, Strafprozeß, § 13 I (S. 82); *G. Schäfer* in: *Löwe/Rosenberg*, Einl. Kap. 6, Rn. 7 und Kap. 13, Rn. 1 und 41.

¹¹ BVerfGE 57, 250, 275 (V-Mann-Entscheidung); 63, 45, 61; zu beiden Entscheidungen vergl. *Niebler*, Kleinknecht FS, S. 299, 303 f. bzw. 308 f.; BGHSt 23, 176, 187; *Alsberg/Nüse/Meyer*, S. 13; *Julius*, Unerreichbarkeit, S. 82 f. mit weit. Nachw.; *Schmid-Hieber*, JuS 1985, 291, 291; *Römer*, Schmidt-Leichner FS, S. 133, 135, wonach es Aufgabe des Strafverfahrens ist, durch Erforschung der Wahrheit zu einem gerechten Urteil zu gelangen; ebenso: *Gollwitzer*, Kleinknecht FS, S. 147, 149.

scheidung akzeptiert werden¹² und dient so der Verwirklichung des Rechtsfriedens¹³.

Andererseits sind auch Konstellationen möglich, in denen trotz erfolgreicher Suche nach materieller Wahrheit bezweifelt werden muß, ob der Strafprozeß seinen Zweck erfüllt hat. Um einen möglichen Mißbrauch der staatlichen Strafgewalt zum Nachteil des Einzelnen möglichst zu vermeiden, ist es erforderlich, die Suche nach materieller Wahrheit Regeln zu unterwerfen, die den Betroffenen schützen. Wird die materielle Wahrheit nur unter Verletzung dieser Garantien gefunden, steht die Justizförmigkeit des Verfahrens¹⁴ zur Disposition. Daraus folgt, daß weder materielle Wahrheit noch Rechtsfrieden oder Justizförmigkeit allein das Ziel des Strafprozesses umschreiben können. Alle drei Ziele müssen gleichermaßen betont werden, ohne daß sich eines mit Absolutheit herausheben ließe¹⁵. Bei möglichen Kollisionen dieser Prozeßziele im Einzelfall ist jedes zu bewahren und eine Abwägung, welchem von ihnen ein höherer Rang einzuräumen ist, erforderlich¹⁶.

Diese allgemeine Zweckbestimmung des Strafprozesses kann zwar auch zum Vergleich mit dem von einem Antragsteller mit einem Beweisantrag verfolgten Zweck herangezogen werden, eine genauere Bestimmung des Mißbrauchs ergibt sich jedoch dann, wenn neben dem (allgemeinen) Zweck des Verfahrens auf den (besonderen) Zweck der rechtsgewährenden Norm als Vergleichskriterium abgestellt wird.

¹² Das Institut der Wiederaufnahme, §§ 359 ff. StPO, als Korrektiv der Rechtsicherheit zugunsten der Gerechtigkeit (so: *Krey*, Strafverfahrensrecht Bd. 1, Rn. 46 ff.; *Neumann*, ZStW 101, 52, 57), hat wegen der engen Voraussetzungen, unter denen eine Wiederaufnahme möglich ist, nur Ausnahmecharakter; vgl. *Stock*, Mezger FS, S. 429, 437 f.; *Tenckhoff*, Wahrunterstellung, S. 94.

¹³ Grundlegend: *Schmidhäuser*, Eb. Schmidt FS, S. 511, 522; ihm folgend: *Klein-knecht/Meyer*, Einl., Rn. 4, *Rieß*, Schäfer FS, S. 155, 170; *Paulus* in: KMR, § 244, Rn. 4; weitere Nachweise bei *Julius*, Unerreichbarkeit, S. 83 (Fn. 148); demgegenüber kritisch: *Rüping/Dornseifer*, JZ 1977, 417, 417.

¹⁴ Justizförmigkeit meint die Einhaltung der formalen Garantien, um eine wirksame Sicherung der Grundrechte des Beschuldigten zu gewährleisten, vergl. BVerfGE 74, 358, 371; *Roxin*, Strafverfahrensrecht, § 1 B I (S. 2).

¹⁵ *Roxin*, Strafverfahrensrecht, § 1 B I, II (S. 2 ff.) der es als Ziel des Strafverfahrens bezeichnet, 1. eine materiell richtige, 2. prozeßordnungsgemäß zustandegekommene und 3. Rechtsfrieden schaffende Entscheidung über die Strafbarkeit des Beschuldigten zu finden; zustimmend: *Pfeiffer* in: Karlsruher Kommentar, Einl., Rn. 1; ähnlich: *Rüping*, Strafverfahren, S. 9, der Justizförmigkeit und Rechtssicherheit als neben der Wahrheitserforschung gleichberechtigte Ziele bezeichnet.

¹⁶ *Roxin*, Strafverfahrensrecht, § 1 D II (S. 3 f.); *Pfeiffer* in: Karlsruher Kommentar, Einl. Rn. 14; auf die Frage, ob und wann die Wahrheitsermittlungspflicht hinter der Justizförmigkeit zurückzutreten hat, wird später (Kap. 3 A) noch einzugehen sein.